

§ 2 Aufgabe des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern und Dauer der Ausbildung

¹Am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Staatsinstitut), Abteilungen I und II, erhalten die Studierenden die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung. ²Die pädagogisch-didaktische Ausbildung umfasst eine Einführung in die Schulpraxis. ³Die Ausbildung dauert drei Ausbildungsjahre.